

Titel der Originalausgabe:
»Tabu Homosexualität.
Die Geschichte eines Vorurteils«

Lektorat der Originalausgabe:
Willi Köhler



A 10 057

Fischer Taschenbuch Verlag
Januar 1981

Umschlagentwurf: Jan Buchholz/Reni Hinsch
Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Lizenzausgabe mit freundlicher Genehmigung
des S. Fischer Verlags GmbH, Frankfurt am Main
© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1978
Satz: Georg Wagner, Nördlingen
Druck und Bindung: Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
1280-ISBN-3-596-23814-5

Wpisano do Ksęgi Akademii
Wojewódzka Biblioteka Publiczna - Biblioteka Austriacka
pl. Piłsudskiego 5, 45-706 Opole
tel./fax 077/ 474 70 85, www.wbp.opole.pl/etus/acz/a

Inhalt

Einleitung 11

I. Kapitel

Alte Nachrichten über die ethische Bewertung der männlichen Homosexualität bei germanischen Stämmen	17
1. Die »corporis infames« des taciteischen Berichts	17
a. Der Text	17
b. Glaubwürdigkeit des Tacitus	18
c. Unterschiedliche Interpretationen der Tacitus-Stelle	19
d. Unterschiedliche Bestrafung nach Art des Vergehens	23
e. Zusammenfassung dieses Abschnitts	27
2. Die Problematik der antiken Ethnographie unter besonderer Berücksichtigung der Germanenfrage	30
3. Analyse anderer antiker Nachrichten über angebliche Homosexualität bei germanischen Stämmen	32
a. Exkurs: Homosexuelles Verhalten bei den Kelten	32
b. Bataver	35
c. Vandalen	36
d. Der Fall des Soldaten Marianus	36
e. Eine zweifelhafte Textstelle bei Sextus Empiricus	37
f. Eruler	41
g. Taifalen	43
4. Ergebnis dieses Kapitels	45
Anmerkungen zum I. Kapitel	47

II. Kapitel

Grundzüge der germanischen Volksreligion	55
1. Die Quellen	55
2. Die drei verschiedenen Komponenten der germanischen Religion	56

<i>a. Der Wanenkrieg</i>	56	3. Die negative Bewertung von ergi und Seidr in der Schelte	162
<i>b. Der historische und soziokulturelle Hintergrund der Mythe vom Wanenkrieg</i>	58	<i>a. Der Begriff der „Schelte“</i>	162
<i>c. Die Wanen-Religion</i>	63	<i>b. Unsühnbare und sühnbare Schmähungen</i>	163
<i>d. Die Asen-Religion</i>	64	<i>c. Beispiele germanischer „Schelte“</i>	165
<i>e. Die subarktische Komponente der germanischen Religion</i>	64	4. Ergebnis dieses Kapitels	172
3. Zusammenfassung dieses Kapitels	65		
Anmerkungen zum II. Kapitel	67	Anmerkungen zum IV. Kapitel	174
III. Kapitel		V. Kapitel	
Der Seidr – eine schamanistische Praktik	79	Tendenzen der Beurteilung homosexuellen Verhaltens von der Christianisierung bis zum Beginn der Ketzer- und Hexenverfolgungen	183
1. Der Schamanismus als archaische Religionskategorie	79	1. Die römische Gesetzgebung	183
2. Herkunft, Technik und Zwecke des Seidr	88	<i>a. Vorchristliche Regelungen</i>	183
3. Die Bedeutung der Frau im Seidr	93	<i>b. Christliche Gesetze</i>	188
4. Zauberausübung durch männliche Götter in der Asen-Religion .	95	<i>c. Ergebnis dieses Abschnitts</i>	194
<i>a. Loki als Meister des Gestaltwandels</i>	96	2. Die kirchlichen Bestimmungen	196
<i>b. Odin als Schamane und Seelengeleiter</i>	99	<i>a. Zur Bedeutung der asketischen Tendenzen im Frühchristentum</i>	196
<i>c. Gemeinsame Wesensmerkmale bei Odin und Loki</i>	102	<i>b. Bestimmungen gegen homosexuelles Verhalten im Alten und Neuen</i> <i>Testament</i>	200
5. „Ergi“ als Folge männlicher Seidr-Zauberei	106	<i>c. Synodalbeschlüsse</i>	204
<i>a. Die Naharvalen-Frage</i>	106	<i>d. Vom Wesen der Buße</i>	206
<i>b. Etymologie von „ergi“ und verwandten Ausdrücken und Begriffen</i> .	108	<i>e. Die Vorschriften der Bußbücher</i>	209
<i>c. Seidr und Wanen-Religion</i>	112	3. Die gefälschten Kapitulare des Benedictus Levita	218
<i>d. Seidr und Asen-Religion</i>	114	<i>a. Der Fälscher und seine Motive</i>	218
<i>e. Der Seidr als schamanistische Praktik</i>	124	<i>b. Die Fälschung und ihre Bedeutung</i>	220
Anmerkungen zum III. Kapitel	128	<i>c. Erfolg der Fälschung durch Anknüpfung an vorchristliche Rechts-</i> <i>bräuche</i>	228
IV. Kapitel		4. Weltliche Rechte	231
Interdependenzen zwischen religiösen Werten und sozialen Normen bei den Germanen	145	<i>a. Die Spärlichkeit der Bestimmungen germanischer Volksrechte</i> <i>gegen Homosexualität</i>	231
1. Der Schadenszauberer als „Neiding“	145	<i>b. Das Gesetz des Gulathings</i>	232
<i>a. Der Neiding</i>	145	<i>c. Westgotische Rechte</i>	232
<i>b. Die Friedlosigkeit</i>	147	<i>d. Friesisches Recht</i>	233
<i>c. Zauberei und Kriminalität</i>	148	5. Exkurs: Literarische und volkskundliche Quellen	234
<i>d. Vom Schamanen zum Schadenszauberer</i>	150	<i>a. Beurteilung homosexuellen Verhaltens in der Dichtung</i>	234
<i>e. Die Bestrafung des Schadenszauberers</i>	153	<i>b. Reste temporärer kultischer Transvestition im Karneval</i>	236
2. Das germanische Kriegerideal	158	6. Ergebnis dieses Kapitels	237
<i>a. Das Ideal</i>	158		
<i>b. Die Wirklichkeit</i>	161		

VI. Kapitel

Die Pönalisierung der Homosexualität im Rahmen der Ketzer- und Hexenprozesse des Mittelalters	253
1. Vorbemerkungen zu diesem Kapitel	253
2. Einfluß der südfranzösischen Ketzerprozesse auf die Entstehung des Hexenwahns	254
a. <i>Gründung der Inquisition zur Bekämpfung von Katharern und Waldensern</i>	254
b. <i>Aufkommen der Vorstellung einer Hexensekte</i>	256
3. Elemente des Hexenglaubens und Ausformung des Hexenbegriffs	259
a. <i>Germanischer Volksglaube</i>	259
b. <i>Kirchlicher Widerstand gegen den Hexenglauben im ersten christlichen Jahrtausend</i>	263
c. <i>Mittelalterliche Dämonologie und Hexenbegriff</i>	265
4. Der <i>'Malleus Maleficarum'</i> und seine Bedeutung für den Hexenprozeß	267
a. <i>Übergreifen der Hexenprozesse auf Deutschland</i>	267
b. <i>Die Entstehungsgeschichte des 'Malleus'</i>	268
c. <i>Zuspitzung des Hexenglaubens auf das weibliche Geschlecht</i>	270
5. Der neue Hexenbegriff und sein Zusammenhang mit der Sodomieanklage	272
a. <i>Hexenanklage als 'crimen mixti fori'</i>	272
b. <i>Sodomie und Schadenszauberei als Bestandteile der Hexenanklage</i>	273
c. <i>Prozessual bedingte Subsumierung der Sodomie unter den Begriff der Hexerei infolge der Argumentation des 'Hexenhammers'</i>	277
6. Zusammenfassung dieses Kapitels	282
Anmerkungen zum VI. Kapitel	285

VII. Kapitel

Weiterentwicklung und Modifizierung des Vorurteils gegen die Homosexualität bis 1870	297
1. Reste der mittelalterlichen Auffassung homosexuellen Verhaltens als 'Religionsverbrechen'	297
a. <i>Die Bestimmungen der Bamberger Halsgerichtsordnung und der Constitutio criminalis Carolina</i>	297
b. <i>Die Bedeutung der mittelalterlichen theokratischen Strafauffassung für die Pönalisierung der Homosexualität</i>	299
c. <i>Naturrechtslehre und Sodomiestrafen</i>	303

2. Neue Gesetze Österreichs und Preußens gegen homosexuelles Verhalten	306
a. <i>Die Notwendigkeit neuer Gesetzeswerke</i>	306
b. <i>Österreich</i>	307
c. <i>Preußen</i>	310
d. <i>Das Verschwinden der Strafdrohung gegen weibliche Homosexualität aus dem preußischen Strafrecht</i>	312
3. Vorübergehende Abschwächung des Vorurteils während der Aufklärungszeit	314
a. <i>Anfänge einer Betrachtung der Homosexualität als gesellschaftliches Phänomen</i>	314
b. <i>Der Einfluß Feuerbachs</i>	319
4. Das Vorurteil behauptet sich mittels modifizierter Begründungen	322
a. <i>Säkularisierung des Vorurteils während und nach der Aufklärung</i>	322
b. <i>Homosexualität als staatsgefährdendes Delikt (Verfalls-Theorie)</i>	324
c. <i>Homosexualität als 'moralischer Wahnsinn' (Entartungs-Theorie)</i>	328
5. Zur Einführung des § 175 in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches 1870	337
Anmerkungen zum VII. Kapitel	341

VIII. Kapitel

Beeinträchtigung der Erforschung des Vorurteils gegenüber der männlichen Homosexualität durch das Vorurteil selbst	351
1. Von der Ächtung zum Vorurteil	351
a. <i>Körperliche Anomalien als Ursachen sozialer Ausstoßung</i>	351
b. <i>Ethnozentrismus</i>	352
c. <i>Vorurteile entstehen durch soziales Lernen</i>	354
d. <i>Der 'Sündenbock'</i>	356
e. <i>Der Mechanismus der 'Self-fulfilling Prophecy'</i>	358
f. <i>Von der Ächtung zum Vorurteil</i>	359
2. Beeinträchtigung der Erforschung des Vorurteils durch das Vorurteil selbst	364
a. <i>Fixierung des Vorurteils während der Aufklärung</i>	364
b. <i>Behinderung einer objektiven Erforschung des Vorurteils gegen die Homosexualität durch die Entartungs-Theorie</i>	368
c. <i>Scheinbare Bestätigung des Vorurteils durch den Mechanismus der Self-fulfilling Prophecy</i>	369
3. Eine neue Derivation: Homosexuelle sind Kinderschänder	373
a. <i>Zur Bildung der neuen Derivation</i>	373
b. <i>Zwei Beispiele aus der letzten Zeit</i>	377

4. Die drei konstitutiven Elemente des Vorurteils und die Schichten ihres Aufbaues	378
a. <i>Der Unhold</i>	379
b. <i>Die Tunte</i>	386
c. <i>Der Verräter</i>	392
Anmerkungen zum VIII. Kapitel	397

<i>Zum Schluß</i>	
Was könnte man tun?	405
Literaturverzeichnis	409
Namen- und Sachregister	429

Einleitung

Vor nunmehr fast einem Jahrzehnt – präzise am 7. Mai 1969 –¹ hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit eine teilweise Streichung des früheren § 175 des Strafgesetzbuches beschlossen, der heftige Meinungskämpfe in allen Fraktionen voraufgegangen waren. Als lediglich teilweise muß diese Streichung insofern bezeichnet werden, als auch gegenwärtig noch sexuelle Kontakte unter Partnern desselben Geschlechts nur dann nicht mehr verboten sind, wenn entweder beide volljährig oder aber beide minderjährig sind.

Seitens der CDU/CSU begründete seinerzeit Dr. h. c. Güde seinen und den Entschluß seiner Parteifreunde, sich dem Beschuß zur Streichung der Strafbarkeit der sog. »einfachen Homosexualität« (nämlich der unter Volljährigen) anzuschließen, mit dem Argument, daß dieser insbesondere deshalb gefaßt worden sei, »weil das unbestreitbare Phänomen der angeborenen gleichgeschlechtlichen Unzucht« in einem Schuldstrafrecht ernste Schwierigkeiten biete. Wieso diese Probleme entfallen, sofern es sich um homosexuelle Handlungen zwischen einem Volljährigen und einem Minderjährigen handelt – besonders etwa in dem Fall, daß der eine gerade volljährig und der andere siebzehndreiviertel ist –, bleibt dabei offen. Unabhängig davon jedoch verdeutlichen die in dieser Erklärung benutzten Wendungen (indem sie die logisch unmögliche Vorstellung ausdrücken, etwas Angeborenes könne unzüchtig sein), in welch geringem Maße selbst angesichts des bewußten Willens zu einer humaneren Ausgestaltung des Sexualstrafrechts von einer Reduktion der emotionalen Vorbehalte gegen die Homosexualität gesprochen werden konnte.

Denn Dr. Güdes Worte besagen ihrem Sinn nach ja nichts anderes, als daß Homosexualität krankhaft sei – eine Art angeborenes Leiden wie Hasenscharten oder Klumpfüße – und daß man schlechterdings niemanden dafür bestrafen dürfe, daß er von Geburt an verkrüppelt sei. Der bei Dr. Güde angesprochenen moralischen Perspektive des Entschlusses zur teilweise Streichung des § 175 nahm sich dann der damalige Justizminister Dr. Ehmke (SPD) an, indem er hinsichtlich der Auffassung seiner Partei ausführte, es sei »übrigens ein Mißverständnis, das auch noch